

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

12.05.2012

Nr. 06/2012

18. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643/831121)

Hauptamt 03643/8311-0

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Einwohnermeldeamt 03643 / 831110

Mo 13.00 - 16.00 Uhr

Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Fr 08.00 - 10.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Finanzverwaltung **Kasse** 03643 / 831111

Kämmerei 03643 / 831115

Steuern 03643 / 831114

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831145)

Ordnungsamt: 03643/8311-40 03643/8311-41

Bauamt: 03643/8311-42 03643/8311-43 03643/8311-44

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Standesamt Berlstedt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitag: 07.00 – 10.00 Uhr

KOB Herr Schönborn **Tel. 03643/772148**

Do 16.00–18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: mail@hahndruck.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stotternheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

- für den öffentlichen Teil (Verbandsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Wichtige Rufnummern

| | |
|---------------------------------------|--------------|
| Allgemeiner Notruf: | 112 |
| Polizeiinspektion Weimar | 03643/8820 |
| Rettungsleitstelle | 03644/50000 |
| Ärztl. Notdienst Weimarer Land | 0800/8252525 |

Abwasser

| | |
|---|--------------|
| Bechstedtstraß, Kläranlage | 0170/5328215 |
| Abwasserverband Vieselbach | 036203/72533 |
| bei einer Havarie | 03641/688888 |
| (Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg) | |
| Abwasserbetrieb Weimar (Isseroda, Nohra) | 03643/7497-0 |
| Bereitschaftsdienst | 03643/749744 |

Wasser

| | |
|--|--------------|
| Wasserversorgungszweckverband Weimar | 03643/903436 |
| (Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg) | |
| Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen) | 0361/564-0 |
| Störungsdienst | 0361/51113 |

Energie

| | |
|---------------------------|-------------|
| Kundenzentrum Blankenhain | 036459/48-0 |
| Für alle Gemeinden der VG | |

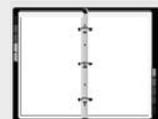
Schornsteinfeger

| | |
|---|---------------|
| BSFM Matthias Ludwig | 03643/908670, |
| Fax 03643/908669, Handy | 0160/96848126 |
| zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra | |
| BSFM Dieter Ludwig | 03643/427445, |
| Fax 03643/427446, Handy | 0151/11103887 |
| zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten | |
| BSFM Frank-Michael Böhme | 03643/421132 |
| Fax 03643/403846, Handy | 0171/6909390 |
| zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt | |

Gebietsjugendpflegerin

| | |
|------------|---------------|
| M. Willeke | 036452/76060 |
| Handy | 0176/21328924 |

**Die Ausgabe Nr. 07/2012
erscheint am 09.06.2012**



Redaktionsschluß: 29.05.2012

Bekanntmachung von Satzungen

| Gemeinde/VG | Satzung | Seite |
|---------------|--|-------|
| Daasdorf a.B. | Haushaltssatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. für das Haushaltsjahr 2012 vom 20.04.2012 | 3 |
| Niederzimmern | Satzung der Gemeinde Niederzimmern über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 18.04.2012 | 5 |
| Nohra | Haushaltssatzung der Gemeinde Nohra für das Haushaltsjahr 2012 vom 07.05.2012 | 9 |
| Ottstedt a.B. | Haushaltssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. für das Haushaltsjahr 2012 vom 22.04.2012 | 11 |

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Kindereinträge im Reisepass der Eltern sind ab dem 26. Juni 2012 ungültig

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung: Ab dem 26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Das Bundesinnenministerium empfiehlt den von der Änderung betroffenen Eltern, bei geplanten Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder bei ihrer zuständigen Passbehörde zu beantragen. Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und - je nach Reiseziel - Personalausweise zur Verfügung.

Dies gilt auch für Reisen innerhalb der Europäischen Union bzw. für den sogen. „Schengen-Raum“. Auch wenn in diesem Gebiet die Grenzkontrollen ausgesetzt sind, entbindet dies die Reisenden nicht von der Pflicht ein gültiges Dokument mitzuführen.

Ihr Einwohnermeldeamt

Hinweise zu Baumfällungen

Bei Gemeinden ohne Baumschutzsatzung müssen alle geplanten Baumfällungen im Innen- und Außenbereich bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Weimarer Land beantragt werden. Der unteren Naturschutzbehörde obliegt dann die Prüfung, ob es sich bei der geplanten Fällung oder Rodung um einen Eingriff handelt und ob sie eine Genehmigung oder Ablehnung gem. § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilt oder ob sie der Maßnahme lediglich zustimmt.

Zum Schutz von Nist- und Ruhestätten wild lebender Tiere sind Baumfällungen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Dieser Fällschutz nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG gilt im Innen- und Außenbereich sowie generell auch für Gemeinden mit Baumschutzsatzung. Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden. Das bedeutet, dass unter Umständen auch für satzungsrechtliche Genehmigungen vorher eine Genehmigung des Umweltamtes in Apolda einzuholen ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes unter Tel. 03643/831141 oder 03643/831140) und auch die Kollegen der unteren Naturschutzbehörde unter Tel. 03644/540671 zur Verfügung.

Bekanntmachung anderer Behörden und Körperschaften

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mönchenholzhausen-Sohnstedt

Wann: Dienstag den 05.06.2012

Wo: Vieselbacher Pflanzenbau GmbH Mönchenholzhausen Lindenstr.35

Beginn: 20.00 Uhr

Tagesordnung: 1. Eröffnung/Begrüßung

2. Bericht des Vorstandes

3. Bericht des Pächters

4. Kassenbericht

5. Diskussion

6. Beschlußfassung -Entlastung des Vorstandes -Verwendung der Jagdpacht

7. Schlußwort

Der Vorstand

Nichtamtlicher Teil

Regionale LEADER - Aktionsgruppe Weimarer Land - Mittelthüringen e.V.

Am 21.03.2012 fand in der Diakonie Landgut Holzdorf die jährliche Mitgliederversammlung der Regionalen LEADER - Aktionsgruppe Weimarer Land-Mittelthüringen e.V. statt. Die Vorsitzende der RAG, Frau Sippach, hat Rechenschaft über die in 2011 geleistete Arbeit abgelegt. Von den insgesamt 33 Projekten, die durch den Fachbeirat der RAG für förderwürdig eingeschätzt wurden, konnten das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung 17 Projekte bewilligt werden. In den Förderbereichen Dorferneuerung, ländlicher Wegebau Revitalisierung und innovative Vorhaben wurden damit Fördermittel in Höhe von 575 T€ ausgereicht werden.

Als Beispiele sind der Einbau von Solarhybridmodulen zur alternativen Energiegewinnung als innovatives Projekt sowie im Rahmen der Dorferneuerung die Einrichtung von Sanitäranlagen am Eulensteinschen Hof in Hohlstedt, das Projekt Gartenkultur an der Via Regia, die Fortführung der Arbeiten am Dorfgemeinschaftshaus Süßenborn, die Einrichtung einer Wasser-Erlebnisstation am Mühlgraben in Tannroda direkt am Ilmtal-Radweg sowie die Umgestaltung des Eingangsbereiches des Kulturhauses in Kromsdorf zu benennen.

Im Rahmen des ländlichen Wegebaus wurde das Teilstück des Feininger-Radweges zwischen Gelmeroda und Niedergrunstedt, ein Teilstück des überregionalen Radwanderweges „Rad-Acht“, welcher im Burgenlandkreis von Bad Lauchstädt, über Bad Bibra und Eckartsberga, Reisdorf bis nach Bad Sulza führt (gleichzeitig Teil des Goetheradweges) sowie die Verbindung von Eberstedt nach Auerstedt realisiert werden. Der Abbruch der ehemaligen Feldjägerkaserne im denkmalgeschützten Ensemble Diakonie Landgut Holzdorf sowie der Rückbau des ehemaligen Verwalterhauses auf dem Gelände des Golfresorts Weimarer Land wurde über Fördermittel der Revitalisierung bezuschusst. Beraten wurde außerdem über die Entwicklung eines eigenen Projekts der RAG, dass besonderes bürgerschaftliches Engagement befördern und damit viele Akteure in der Region, die sich ehrenamtlich für die Entwicklung des ländlichen Raums einsetzen, ansprechen soll. Dieses Projekt soll im Rahmen einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der RAG näher definiert werden.



In der Fachbeiratssitzung im Anschluss wurde die Förderwürdigkeit sowie die Rang- und Reihenfolge der für das Jahr 2012 eingereichten Revitalisierungsanträge (es lagen 7 Projektanträge vor) sowie für die Anträge ländlicher Wegebau – hier wurden noch 2 Anträgen nachgereicht - beschlossen.

Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen erhalten Sie auf der Internetseite der RAG: www.leader-rag-wei.de.

Wichtiger Hinweis – letztmalige Antragstellung für Förderanträge:

Aufgrund des Endes der derzeitigen Förderperiode im Jahr 2013 können in diesem Jahr zunächst letztmalig Förderanträge für regional bedeutsame Dorferneuerungsmaßnahmen, ländlichen Wegebau sowie innovative Vorhaben bei der Regionalen LEADER - Aktionsgruppe Weimarer Land - Mittelthüringen e.V. eingereicht werden (Termin für die Einreichung bei der RAG: 31.08.2012). Sofern Sie diesbezügliche Vorhaben in 2013 bzw. in den beiden Folgejahren 2014 und 2015 beabsichtigen haben, bitten wir Sie, sich kurzfristig mit dem LEADER-Management (Frau Graupe, Büro Helk, Mellingen, Telefon: 036453 / 86638) in Verbindung zu setzen.

Für Gemeinden besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit, die Aufnahme als Förderschwerpunkt der Dorferneuerung zu beantragen. Dieser Antrag ist bis zum 31.10.2012 für das Folgejahr direkt beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung einzureichen. Bei einer Aufnahme als Förderschwerpunkt können innerhalb eines Förderzeitraums von 5 Jahren die in der Gemeinde geplanten Dorferneuerungsmaßnahmen umgesetzt werden. Nähere Informationen erhalten Sie beim LEADER – Management.

Angela Graupe

LEADER Management der RAG Weimarer Land – Mittelthüringen e.V.; graupe@helk.de; www.leader-rag-wei.de

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 19.01.2012 (Beschluss- Nr. 50/15/12) die Haushaltssatzung für das Jahr 2012. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 03.02.2012 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 246.400 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.
- 2. Gewerbesteuer** 357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 41.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2012** in Kraft.

Daasdorf a.B., d. 20.04.2012

Gemeinde Daasdorf a.B.
gez. Scheit
Bürgermeister

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 14.05.2012 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 1) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung vom 19.01.2012

Beschluss 49/15/12:

Genehmigung der Niederschrift vom 10.11.2011

Beschluss 50/15/12:

Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf am Berge beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012.

Beschluss 51/15/12:

Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf am Berge beschließt den Finanzplan 2012 für das Haushaltsjahr 2012. Der als Anlage beigefügte Finanzplan für das Haushaltsjahr 2012 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss 52/15/12:

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge gem. ThürKAG) aus. Die VG wird beauftragt, zeitnah einen aussagekräftigen Entwurf auszuarbeiten. Parallel ist die Rechnung vom 14.12.1993 (Straßenbeleuchtung) der Firma EGT auf Umlagefähigkeit zu prüfen und eine Schätzung der Aufwandes zur Ermittlung der umlagefähigen Kosten vorzunehmen.

Gemeinderatssitzung vom 09.02.2012

Beschluss 53/16/12:

Genehmigung der Niederschrift vom 19.01.2012

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr. 1 * Tel. 03643/9084056

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten,**

am Samstag, dem 30. Juni ist Hopfgarten Gastgeber für das diesjährige Kreissängertreffen. Über 30 Chöre aus Weimar und dem Weimarer Land sind der Einladung des Volkschores Hopfgarten gefolgt und singen in der Gaststätte „Zur Weintraube“ und in der Kirche St. Vitus. Hier beginnt um 14.00 Uhr der große Chorreigen mit dem Eröffnungskonzert „Ihr Musici, frisch auf!“, in dem auch der Hopfgärtner Chor zu hören sein wird.

Alle Einwohner von Hopfgarten sind aufgerufen dieses besondere Fest zu einem großen Erfolg zu machen, sei es als Helfer oder interessierte Zuhörer, damit unser Hopfgarten als Gastgeberdorf in guter Erinnerung bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil**Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Stichwahl zum Ortsteilbürgermeister am 06.05.2012 im Ortsteil Eichelborn**

1. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 06.05.2012 das endgültige Gesamtergebnis der Wahl ermittelt

und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:

142

Zahl der Wähler:

76

Zahl der gültigen Stimmabgaben:

75

Zahl der ungültigen Stimmabgaben:

1

2. Zahl der auf jede wählbare Person abgegebenen Stimmen:

| lfd. Nr. | Nach- und Vornamen der Personen und/oder Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl | Stimmen | |
|----------|--|---------|-------|
| | | abs. | % |
| 1 | Franke, Reinhard | 62 | 82,67 |
| 2 | Süße, Olaf | 13 | 17,33 |

3. Nach § 47 ThürKWO ist der Bewerber Reinhard Franke zum Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Eichelborn gewählt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstr. 28, 99510 Apolda wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Eichelborn, d. 06.05.2012

gez. Buss

Wahlleiter

Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung vom 17.04.2012

Beschluss-Nr. 127/40/2012

Genehmigung der Niederschrift vom 13.3.2012

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Niederschrift.

Beschluss-Nr. 128/40/2012:

Übernahme der Betriebskosten für das Niederschlagswasser für die gemeindlichen Objekte in Hayn (Saal) und Sohnstedt (Russischer Hof)

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Kosten ab dem 1.1.2011 zu übernehmen.

Beschluss-Nr. 129/40/2012:

Tauschvertrag Flurstücke 52/5 und 48/8 in Obernissa

Der Tauschvertrag wurde notwendig, da der Fußweg an der Hauptstraße zum Teil über ein privates Grundstück führte. Der Gemeinderat fasste den Beschluss einstimmig.

Beschluss-Nr. 130/40/2012

Diskussion und Beschluss Straßenausbaubeitragssatzung

Nach nochmaliger Diskussion wurde der vorliegende Entwurf der Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) als Satzung mehrheitlich beschlossen.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerrinnen und Einwohner,
in der öffentlichen Gemeinderatssitzung (siehe amtlicher Teil) wurden die o. a. Beschlüsse gefasst. Der Gemeinderatsbeschluss zur **Straßenausbaubeitragsatzung** wurde nach langer und intensiver Diskussion mit der Verwaltung und dem Landratsamt nunmehr mehrheitlich beschlossen. Letztlich musste sich die Gemeinde den gesetzlichen Vorgaben beugen. Der Gemeinderat war zu jeder Zeit bemüht, die auf die Eigentümer umzulegenden Kosten, so gering wie möglich zu halten. Aus Sicht des Gemeinderats wurden jetzt die niedrigsten, zulässigen Umlagewerte für die drei Straßenkategorien aufgenommen. Bereits im vergangenen Jahr wurde die Grundsatzentscheidung, einmalige Beiträge zu erheben, gefällt. Dies bedeutet, dass die Grundstückseigentümer für die Straße bezahlen müssen, an der ihr Grundstück liegt. Folge ist, dass in den nächsten Jahren Ausbaubeiträge für alle grundhaft sanierten Straßen erhoben werden müssen. Dabei sollen alle rechtliche Möglichkeiten (u. a. Abschreibungen) berücksichtigt werden, um bei der Abrechnung zu erträglichen Beiträgen zu kommen.

Durch den OT-Bürgermeister wurde ich informiert, dass die Zahnärztin, Frau Dr. Kiermeier ihre Praxis in der Erfurter Straße 12 in Mönchenholzhausen zum 31.5.2012 aufgibt.

In Obernissa wurde anlässlich des Maibaumsetzens am 1.5. am Freizeitzentrum die vom Förderverein Obernissa e. V. gespendeten Spielgeräte an die Gemeinde übergeben.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Montag; 14.5., 19.30 Uhr in Hayn statt.

Ich lade Sie hierzu herzlich ein, an der öffentlichen Sitzung teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/831135
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil**Einladung zur Einwohnerversammlung**

Liebe Einwohner, am **22.05.2012** findet um **19.30 Uhr** im **Landgasthof Isseroda** eine Einwohnerversammlung statt.

Themen:

Vorstellung der angestrebten Bebauung – Soziales Zentrum Gutshof- durch die Stiftung Isseroda und HOCHTIEF Erfurt

Vorstellung des ASB KV Erfurt- Betreibers des betreuten Wohnen

Beantwortung von Anfragen durch den Bürgermeister.

Sollten Sie bereits Fragen an mich haben, bitte ich Sie, diese vorab unter folgender Mail-Adresse: gemeinde-isseroda@vg-grammetal.de zur Vorbereitung an mich zu senden.

Lober
Bürgermeister

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederrimmern.de
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 06.03.2012 (Beschluss- Nr.03-18/2012) die Satzung der Gemeinde Niederrimmern über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 27.03.2012 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Satzung der Gemeinde Niederrimmern über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), erlässt die Gemeinde Niederrimmern folgende Satzung:

§ 1**Erhebung des Beitrages**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Kreis der Beitragspflichtigen der erschlossenen Grundstücke erwachsenden besonderen Vorteile einen Ausbaubeitrag nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.
- (2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der

Baulast der Gemeinde stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

| Teileinrichtung | Anrechenbare Breite | Anteil der Beitragspflichtigen |
|---|---------------------|--------------------------------|
| Fahrbahn | 5,50 m | 65 % |
| Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,75 m | 65 % |
| Parkstreifen | je 5,00 m | 75 % |
| Gehweg | je 2,50 m | 75 % |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | ./. | 65 % |

- unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün
- je 2,00 m 55 %
2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Zif. 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

| Teileinrichtung | Anrechenbare Breite | Anteil der Beitragspflichtigen |
|---|---------------------|--------------------------------|
| Fahrbahn | 6,50 m | 45 % |
| Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,75 m | 45 % |
| Parkstreifen | je 5,00 m | 60 % |
| Gehweg | je 2,50 m | 60 % |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | ./. | 45 % |

- unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün
- je 2,00 m 55 %
3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

| Teileinrichtung | Anrechenbare Breite | Anteil der Beitragspflichtigen |
|---|---------------------|--------------------------------|
| Fahrbahn | 8,50 m | 25 % |
| Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,75 m | 25 % |
| Parkstreifen | je 5,00 m | 55 % |
| Gehweg | je 2,50 m | 55 % |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | ./. | 35 % |

- unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün
- je 2,00 m 55 %

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen gelten die Werte des Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass die für die Fahrbahn und Gehwege festgelegten anrechenbaren Breiten zusammengezählt werden und als Anteil der Beitragspflichtigen für Fahrbahn und Gehwege der für die Fahrbahn festgelegte Prozentsatz gilt.
- (6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als
1. verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
 2. sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern

benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (7) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 - für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und Beginn des Außenbereiches; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und Beginn des Außenbereiches; die Abgrenzung von Innen- zum Außenbereich wird separat je Grundstück ermittelt,
 - die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
- nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
 - oder
 - ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
 - 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
 - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,0 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
 - Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- (a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a. Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b. Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - c. gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
 - (d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a).
- (9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.
Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,3 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 bei Grundstücken erhöht, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn

diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.
- (12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 bezeichneten Grundstücke.

§ 6

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).
- (3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. die Parkflächen
5. die Beleuchtung
6. die Oberflächenentwässerung
7. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorauszahlungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zu 80% der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage

in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10

Entstehen der Beitragsschuld, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 12

Stundung

- (1) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann insoweit eine verzinsliche Stundung des Beitrages vorgenommen werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich rechtlichen Vertrag festgelegt. § 222 S. 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 S. 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über eine Frist von fünf Jahren hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens zwanzig Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten werden durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.
- (3) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann der Beitrag zinslos ge-

stundet werden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

- (4) Eine erhebliche Härte im Sinne des § 222 der Abgabenordnung (Stundung) kann bei Beitragsforderungen insbesondere für unbebaute, beitragspflichtige Grundstücke vorliegen, deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist oder deren Nichtbebauung im Interesse der Erhaltung der charakteristischen Siedlungsstruktur oder des Ortsbildes liegt. In diesen Fällen soll auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend auf Vorauszahlungen anzuwenden.
- (6) Soweit sich die für eine Stundung von Beiträgen und Vorauszahlungen nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Umstände ändern, ist der Beitragspflichtige verpflichtet, dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie findet auch Anwendung auf Baumaßnahmen durch die Erschließungsanlagen nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Gemeinde Niederzimmern

Niederzimmern, d. 18.04.2012

gez.
Schmidt-Rose
Bürgermeister

Termine: 22.05.2012 20.00 Uhr Gemeinderatssitzung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung
Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekannt gemacht.

Nichtamtlicher Teil

Bürgermeister im Jugendclub Niederzimmern

Was macht eigentlich ein Bürgermeister? Diese Frage stellten mir 22 Jugendliche. Kerstin Schmöger, die den Jugendclub betreut, hatte zu einer Diskussion über kommunalpolitische Themen eingeladen. Mit dabei war auch die Gebietsjugendpflegerin Marina Willeke. Ich bin der Einladung gern gefolgt, denn dieses sind die ersten Schritte hin zu einem späteren Engagement junger Leute zum Beispiel im Gemeinderat. Gefragt wurde unter anderem danach, wie man Mitglied des Gemeinderats wird oder welche Voraussetzungen es gibt, Bürgermeister zu werden. Die jungen Leute fragten auch nach einer besseren Anbindung des Dorfs an den Busverkehr und nach der Ausstattung des Kinderspielplatzes mit neuem Spielgerät.

Es freut mich, dass sich die Jugend bereit erklärt hat, auch in diesem Jahr wieder etwas für den Erhalt der Geräte auf dem Kinderspielplatz beizutragen. Die Veranstaltung endete mit dem vorbereiteten gemeinsamen Abendessen. Vielen Dank an alle, die dabei waren.

Christoph Schmidt-Rose

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 29.03.2012 (Beschluss- Nr. 27/2012) die Haushaltssatzung für das Jahr 2012. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom

16.04.2012 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Nohra für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Nohra folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.747.700 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.162.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 357 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 602.700 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Nohra, d. 07.05.2012

Gemeinde Nohra
gez. Schiller
Bürgermeister

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 14.05.2012 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 1) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung vom 29.03.2012

BNr.: 20/2012:

Bestätigung der Tagesordnung

Herr René Kästner bittet im TOP 11 darum, dass die beiden Anträge „Little Grazy Ranch“ und Arche Nohra gleich behandelt werden. Herr Schneider schlägt vor, dass zu beiden Anträgen dazu jeweils ein Beschluss gefasst wird. Dem wird zugestimmt.

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 11; JA Stimmen: 11; NEIN Stimmen: 0; Stimmenenthaltungen: 0

BNr.: 21/2012:

Bestätigung der Tagesordnung: Frau Gunkel möchte im TOP 9 einige Infos aus der Versammlung des AVV geben.

Der Tagesordnung wird mit den Änderungen zugestimmt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenenthaltungen: 0

BNr.: 22/2012:

Genehmigung Niederschrift öffentlicher Teil vom 23.02.2012: Im TOP 11 ist der Satz 3 zu streichen. Im TOP 12 ist im Absatz 2 der Satz 3, 5, 6 und 7 zu streichen. Weiterhin wird vorgeschlagen, nur noch ein Ergebnisprotokoll zu führen, um eine Fehlinterpretation von Aussagen zu vermeiden. Den Änderungen wird zugestimmt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenenthaltungen: 0

BNr.: 23/2012:

Genehmigung Niederschrift öffentlicher Teil vom 23.02.2012: Die Niederschrift vom 23.02.2012 wird bestätigt

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 11; NEIN Stimmen: 0; Stimmenenthaltungen: 1

BNr.: 24/2012:

Beschluss über Bauantrag zum Bau einer Garage in Ulla Flur 3, Flurstück 210/65: Dem Antrag wird zugestimmt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenenthaltungen: 0

BNr.: 25/2012:

Beschluss über Bauantrag EFH Gemarkung Ulla Flur 3, Flst. 199/8: Es wird gefordert, dass die Überfahrt (Bach) von einer Fachfirma zu errichten ist und die weiteren Genehmigungen (Wasserbehörde) vom Bauherren zu beantragen sind. Die Kosten hat der Bauherr zu tragen. Dem Antrag wird zugestimmt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0

BNr.: 26/2012:

Beschluss über Bauantrag im Genehmigungsverfahren UNO Gemarkung Obergrunstedt Flur 3, Flst. 312/3 & 312/8: Vorbehaltlich der Zustimmung beim Gespräch im Landesverwaltungsamt am 30.03.2012 wird dem Genehmigungsverfahren zugestimmt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenenthaltungen: 0

BNr.: 27/2012:

Dem Haushaltsplan 2012 wird zugestimmt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenenthaltungen: 0

BNr.: 28/2012:

Dem Finanzplan 2012 wird zugestimmt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenenthaltungen: 0

BNr.: 29/2012:

Der Gemeinderat beschließt die finanziellen Mittel der Beschlussvorlage der vorliegenden Unterlagen (Ratssitzung des 29.03.2012) zur Leasingrate und Ausschreibung des Multicar.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenenthaltungen: 0

BNr.: 30/2012:

Beschluss über die Berufung/Einsetzen des Gemeinderates als Gründungskuratorium der Stiftung Landschaftspark:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra beschließt, die Berufung des Gründungskuratoriums der Stiftung Landschaftspark bestehend aus dem gesamten Gemeinderat Nohra zum aktuellen Zeitpunkt abzüglich der in den Vorstand bereits berufenen Vertreter.

- I. Herr Torsten Schneider als Vorsitzender der Stiftung
- II. Herr René Kästner 2. Vorsitzender
- III. Herr Andreas Schiller Bürgermeister der Gemeinde Nohra
So sollen nachfolgende Personen das Gründungskuratorium besetzen

- | | | |
|----|------------------------|------------|
| 1. | Frau Heidrun Gunkel | OT Utzberg |
| 2. | Frau Gabriele Weichert | OT Utzberg |
| 3. | Herrn André Quiet | OT Utzberg |

4. Herr Henryk Kolodziej OT Ulla
5. Herr Horst Zange OT Ulla
6. Herr Uwe Kordts OT Ulla
7. Herr Bernd Kanzler OT Ulla
8. Herr Gerhard Kirst Nohra
9. Herr Silvio Kästner Nohra
10. Herr Uwe Partschefeld OT Obergrunstedt

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

BNr.: 31/2012:

Beschluss über die Kenntnisnahme Konzept „Arche Nohra“ und Nutzungsvereinbarung „Little Crazy Ranch“

11 A: Konzept „Arche Nohra“: Der Gemeinderat Nohra nimmt das vorliegende Konzept mit Anlagen/Plan zustimmend zur Kenntnis.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 11; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 1

BNr.: 32/2012:

Nutzungsvereinbarung „Little Crazy Ranch“: Die Nutzungsvereinbarung soll abgeschlossen werden. Auf den zukünftigen Rechtsträgerwechsel soll in der VE hingewiesen werden.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 11; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 1

Bekanntmachung von Beschlüssen von nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung vom 23.02.2012

- BNr.: 17/2012:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 26.01.2012 – geschlossener Teil. Die in dieser nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse können bekannt gemacht werden.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 11; JA Stimmen: 09; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 2

BNr.: 18/2012:

Die Beschlussfassung über den Wegfall der Geheimhaltungsgründe soll für die Zukunft zeitnah erfolgen. Damit soll künftig die Einhaltung von § 40 Abs. 2 ThürKO sichergestellt werden. Die Ratsmitglieder diskutieren über den Umgang mit den Beschlüssen der Vergangenheit. Eine generelle Freigabe entfällt

wegen der Vielzahl; damit wäre auch eine Einzelfallentscheidung nicht gegeben. Es wird sich darauf verständigt, die Beschlüsse der zurückliegenden Jahre (nichtöffentlicher Teil) im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates zur Veröffentlichung freizugeben, sofern ein Antrag bzw. entsprechender Anlass vorliegt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 11; JA Stimmen: 11; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

BNr.: 19/2012:

Beschluss über Verkauf eines Gemeindegrundstückes im UNO Gemarkung Nohra, Flur 6, Flst. 475/1 & 488/6: Das Grundstück wird zum Verkehrswert (20,-€/qm) verkauft.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 11; JA Stimmen: 11; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

Gemeinderatssitzung vom 29.03.2012

BNr.: 33/2012:

Genehmigung der Niederschrift geschlossener Teil vom 23.02.2012: Der Niederschrift wird zugestimmt.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

BNr.:

34/2012: Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra bestätigt den Wegfall der Gründe der Nichtöffentlichkeit der Niederschrift der Sitzung vom 23.02.2012 — geschlossener Teil. Die in dieser nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse können bekannt gemacht werden.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 12; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

BNr.: 35/2012:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra bestätigt den Wegfall der Gründe der Nichtöffentlichkeit der Niederschrift der Sitzung vom 04.11.2010, BNr.: 97/2010 und 98/2010 - geschlossener Teil und der Sitzung vom 14.04.2011, BNr.: 28/2011 und 29/2011 - geschlossener Teil. Die in dieser nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse können bekannt gemacht werden.

- Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13; Anwesend: 12; JA Stimmen: 11; NEIN Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 1

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 29.03.2012 (Beschluss- Nr. 02/21/12) die Haushaltssatzung für das Jahr 2012. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 16.04.2012 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Ottstedt a.B. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 246.700 € und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 36.700 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v.H. |

2. Gewerbesteuer

357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 41.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2012** in Kraft.

Ottstedt a.B., d. 22.04.2012

Gemeinde Ottstedt a.B.
gez. Fleischhauer
Bürgermeister

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 14.05.2012 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 1) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

**Bekanntmachung von Beschlüssen nicht öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats
Gemeinderatssitzung vom 20.10.2011**

Beschluss 01/18/11:

Genehmigung der Niederschrift 15. GR-Sitzung vom 05.05.11
- Abstimmung: 5 x ja; 0 x nein, 0 x Stimmenthaltung

Beschluss 02/18/11:

Genehmigung der Niederschrift 16. GR-Sitzung vom 07.06.2011
- Abstimmung: 5 x ja; 0 x nein, 0 x Stimmenthaltung

Beschluss 03/18/11:

Antrag v. Bernd Sturm zur Erweiterung seiner Grundstücksausfahrt
Dem Antrag wird stattgegeben unter der Bedingung, dass keine öffentlichen Bauvorhaben (z.B. Straßenbeleuchtung) dadurch behindert werden.

- Abstimmung: 5 x ja; 0 x nein, 0 x Stimmenthaltung

Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

Termine Kirchspiel Niederzimmern: Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

Gottesdienste

- 13.05. 09.30 Uhr Utzberg; 10.30 Uhr Hopfgarten
17.05. 10.00 Uhr Niederzimmern Himmelfahrt im Birkenwäldchen
27.05. 14.00 Uhr Niederzimmern Konfirmation; 16.00 Uhr Hopfgarten Trauung
03.06. Pilgersonntag Beginn 10.00 Uhr Hopfgarten
09.06. 11.00 Uhr Hopfgarten Trauung; ab 14.00 Uhr Niederzimmern Tag der Vereine Pfarrgarten



Frauenkreis: 05.06. jeweils 20.00 Uhr im Pfarrhaus Hopfgarten

Kinderkirche im Pfarrhaus Niederzimmern: donnerstags, 14.30 Uhr in der Schulzeit

Vorkonfirmandenunterricht: 05.06., 19.06. jeweils 16.00-17.00 Uhr Pfarrhaus Hopfgarten

Termine für das Kirchspiel Klettbach

Gottesdienste

13. Mai 9:30 Klettbach
17. Mai 14:00 Zentralgottesdienst der Region zu Himmelfahrt am Steinhäuschen mit anschließendem Kaffeetrinken
20. Mai 09:30; Rohda; 11:00 Schellroda
26. Mai 19:00 Eichelborn Kirmes
27. Mai 14:00 Klettbach Pfingstsonntag, Festgottesdienst zur Konfirmation mit Heiligem Abendmahl
28. Mai 10:30 Klettbacher Mühle Pfingstmontag, Festgottesdienst zum Mühlentag
03. Juni 10:00 Klettbach Mini-Gottesdienst, 14:00 Hayn Zu-Gast-Gottesdienst mit anschl. Kaffeetrinken

Regelmäßige Veranstaltungen im Kirchspiel

Kinderstunde, mittwochs 14:45 bis 16 Uhr

Konfirmandenstunde, 7. Klasse mittwochs 17 Uhr; 8. Klasse mittwochs 18 Uhr

Gospelchor, montags, 20 Uhr (Achtung geänderte Wochentag)

Seniorenkreis: Dienstag, 15.5., 14 Uhr

Frauenkaffee; Montag, 21. 5., 15 Uhr

Termine für das Kirchspiel Nohra (Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß, Troistedt, Mönchenholzhausen)

Gottesdienste

- 13.05. 09:30Ulla, Kirmes- und Kirchweihgottesdienst
18.05. 18:00 Troistedt, Kirmes- und Kirchweihgottesdienst
27.05. 14:00 Nohra, Konfirmation Anika Michaelen und Richard Lemke
28.05. 10:30 Waldhaus/Prinzenbuche bei Troistedt Waldgottesdienst mit Superintendent H. Herbst
03.06. Pilgersonntag; 10:00 Start Kirche Hopfgarten über Ulla nach Nohra (Mittag), Isseroda, Utzberg nach Hopfgarten
08.06. 14:20 Bechstedtstraß, Andacht mit Gästen
10.06. 09:30 Nohra

Chor Katharina von Bora: montags (außer Ferien) 20:00, Pfarrhaus Nohra: Leitung: Kantorin Anna-Maria Heinke

Instrumental- und Flötenkreis: freitags (außer Ferien), Beate Kasburg 03643 / 825 625

Pfarrbüro Nohra: Katrin Bock ist dienstags, 9.00-12.00, und freitags, 9.00-11.30, im Pfarramt Nohra

Pfarrer Christian Dietrich nach Vereinbarung Tel 03643 825 112

Orgelklang zu Troistedt
 Konzert an der barocken Orgel
 mit Michael von Hintzenstern
12. Mai, 17:00 Uhr

Nohra A Capella



MittelDeutscher FrauenKammerChor

Leitung: Sebastian Göring

3. Juni, 17:00

Muttertagskonzert

13. Mai 2012
15.00 Uhr
 Dorfkirche Isseroda
 Muttertagskonzert



mit
 Peter Lang (Zither)
 und Kindern der KITA „Rappelkiste“

Der Kirchbau- und Heimatverein Isseroda e.V.
 verwöhnt mit Kaffee und Kuchen.

EINLADUNG

Bankverbindung:
 Deutsche Kreditbank AG
 BLZ 120 300 00 - Kto-Nr.: 0018027649
 Vereinsangabe: VR 1048 AG Weimar



Kirchbau- & Heimatverein Isseroda e.V.

WALDFEST
PFINGSTMONTAG 2013
an der Prinzenbuche
28.05. 10:30 Festgottesdienst
mit Superintendent Henrich Herbst




Wir empfehlen bis Troistedt, Kirche, zu fahren
 und sich 9:00 Uhr der Wandergruppe anzuschließen.
 Das Parken am Alexanderplatz (zwischen Troistedt und Bad Berka)
 ist ebenfalls begrenzt möglich.

Durchgeführt wird das Waldfest von Gemeinde und Kirchengemeinde Troistedt mit Unterstützung der Feuerwehren Troistedt und Hopfgarten, der Jagdgenossenschaft Troistedt, dem Traditions- und Kirmesverein Troistedt, dem Chor Troistedt, den Jagdhornbläsern „St. Hubertus Erfurt e.V.“, dem Forstamt Bad Berka, der Firma Blank & Seegers KG und ...
 wir hoffen unter Gottes Segen.

Tourenplan 2012

Mai - September




Kreis- und Fahrbibliothek Weimarer Land
 Tel. Bücherbus: 0176 / 40 251 989 (11:00 - 18:00 Uhr)
 Tel. Büro: 03644 / 650 302 (10:00 - 15:00 Uhr)
 E-Mail: fahrbibliothek@apolda.de

In den Schulferien entfallen alle Termine an den Schulen.

| Wochentag | Datum | | | | Uhrzeit | Ort / Haltestelle |
|------------|--------|--------|--------|--------|---------------|-------------------|
| Mittwoch | 11.01. | 08.02. | 07.03. | 04.04. | 17:20 – 18:00 | Ulla |
| Donnerstag | 03.05. | 31.05. | 28.06. | 26.07. | 15:00 – 15:30 | Hopfgarten |
| | | | | | 15:40 – 16:10 | Utzberg |
| | | | | | 16:20 – 17:05 | Bechstedtstraß |
| | | | | | 17:10 – 18:10 | Isseroda |
| Mittwoch | 09.05. | 06.06. | 04.07. | 05.09. | 15:30 - 16:10 | Sohnstedt |
| | | | | | 16:15 - 16:50 | Obernissa |
| | | | | | 17:00 - 18:00 | Mönchenholzhausen |
| Donnerstag | 10.05. | 07.06. | 05.07. | 06.09. | 15:00 - 16:30 | Niederzimmern |
| | | | | | 16:35 - 17:20 | Ottstedt |
| | | | | | 17:25 - 18:10 | Daasdorf a. B. |
| Freitag | 11.05. | 08.06. | 06.07. | 07.09. | 15:45 - 16:20 | Troistedt |
| | | | | | 16:30 - 17:15 | Nohra |
| | | | | | 17:35 - 18:00 | Obergrunstedt |
| Freitag | 18.05. | 15.06. | 13.07. | 14.09. | 15:40 - 16:10 | Eichelborn |
| | | | | | 16:20 - 17:00 | Hayn |

Veranstaltungen im Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde Niederzimmern Live-Musik

Am Freitag, dem 25.05.2012 spielt ab 20.00 Uhr die Band „Lynn Stokes and The Sol Surfers“ aus den USA im Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde.

Dazu sind alle Interessierten aus Niederzimmern und Umgebung eingeladen.

Die Sol Surfers wurden im Jahr 2007 von Lynn Stokes gegründet. Die Musik und der Sound der Sol Surfers wird oft verglichen mit Pink Floyd. Wer Pink Floyd mag, wird erst recht von den Sol Surfers begeistert sein. Wen aber Pink Floyd bisher nicht überzeugen konnte, den überzeugen die Soul Surfers mit ihrer wunderbaren und geheimnisvollen Musik ganz sicher.

Als Gast wird Siggie Heilek mitspielen.

Der Vorstand

„Am 23. und 24. Juni 2012 findet wieder das Kulturfest in Mönchenholzhausen statt.“

Beginnen werden wir am Montag, 18.06.2012 um 18.00 Uhr im Mönchskrug mit der Vernissage „Kaleidoskop“ mit musikalischer Umrahmung.

Hier einige der Programm-Höhepunkte am 23. und 24.06.2012:

- 23.06. 14.00 Uhr: Beginn mit Kinderprogramm und Kaffee und Kuchen.
Am Abend gibt es einen Dance-Workshop; Russische Folklore sowie das beliebte Kabarett "Wie die Elfen".
- Am 24.06. wird um 14 Uhr Gottesdienst sein.
Danach unterstützen wir die Kinder beim Bauen des Grasekönigs.
Es folgt der Umzug durchs Dorf mit anschließender Grillparty "

Lassen Sie sich Überraschen

**Kirchbau-
und Heimatverein
Mönchenholzhausen
e. V.**



Ihr Kirchbau-und Heimatverein Mönchenholzhausen"

Kindertag und Tag der offenen Tür im Kindergarten „Mönchszwerge“

Zum Kindertag und dem Tag der offenen Tür laden wir Sie am 01. Juni 2012 um 15 Uhr in den Kindergarten „Mönchszwerge“ nach Mönchenholzhausen ein.

Es gibt eine Hüpfburg, Kinderschminken, Pony reiten, Luftballonweitflug, Kaffee, Kuchen uvm.

*Die Kinder, das Kita-Team und der Förderverein Mönchszwerge e.V.
freuen sich über viele Besucher.*

„kleine Prominente legen mit großen Prominenten Kartoffeln“

Unter diesem Motto fand am Montag, dem 23.4.2012 bereits zum achten Mal das traditionelle Kartoffellegen mit rund 100 Kindern aus den Kindergärten in Heichelheim und Weimar Schöndorf, den Grundschulen in Berlstedt und Niederzimmern, des Förderzentrums Diesterwegschule in Weimar sowie Prominenten aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Medien statt. Doch dieses Jahr gab es einige Neuerungen.

Waren bisher die Reihen für die Prominenten gerade mal sieben bis acht Meter lang, so konnten Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht, Landwirtschaftsminister Jürgen Reinholz, Landrat Hans-Helmut Münchberg, Thüringen Moderator Sascha Mönch vom MDR sowie Vertreter der Presse sich dieses Mal an 30 Meter langen Reihen versuchen. Unterstützt wurden sie durch die hilfreichen Hände der Kinder, die mit viel Eifer bei der Sache waren. Besonders lustig sahen die Knirpse des Naturkindergartens Schöndorf aus, die sich als Kartoffelsäcke verkleidet hatten. Die Kinder der Förder-



schule bastelten „Kartoffelkönige“, die sie dann an die Prominenten verteilten.

Auch die Heichelheimer Kartoffelprinzessin Manuela I. gab eine Audienz und verteilte Autogramme an die Besucher.

Bereits am Vormittag konnten die Kinder viel Wissenswertes über die Kartoffel lernen, indem sie an einem Rundgang durch die Hallen der Karland Agrarprodukte GmbH & Co. KG teilnahmen sowie sich selbst als „Köche“ verdingen konnten. Mit traditionellen Hilfsmitteln stellten sie Kartoffelpuffer und Pommes Frites her, die sie auch selbst probieren konnten. Viel Spaß machte auch der Kartoffeldruck, bei dem die Kinder Beutel mit dem Motto der Veranstaltung sowie lustigen Figuren bedrucken durften. Selbstverständlich konnten sie dann als Lohn für ihre Bemühungen diese Beutel mit nach Hause nehmen.

Damit wurde das Hauptanliegen der Veranstaltung auf spielerische Weise umgesetzt. Die Kinder wurden mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Region vertraut gemacht und werden in Zukunft das Mittagessen mit anderen Augen betrachten.

Der Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des Nördlichen Landkreises Weimarer Land organisiert gemeinsam mit dem „Heichelheimer Kartoffelverein“ und mit vielen Partnern, sowie privaten Helfern die Aktion „Kartoffellegen der kleinen Prominenten“.

Wir danken den beteiligten Unternehmen unserer Region, die das Feld, die Technik und das Pflanzgut zur Verfügung stellen.

Besonders bedanken wir uns bei unserem langjährigen Partner, Herrn Peter Winkler, der Firma Winkler Eigenheim-Bau-GmbH & Co. KG Town & Country Lizenz – Partner, der dieses Projekt finanziell mit jährlich 1.500€ unterstützt.

Weitere Informationen auf der Internetseite des Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des Nördlichen Landkreises Weimarer Land unter: www.zweckverband-wirtschaft.de

“Grüne Berufe” in der RS Niederzimmern auf der Tagesordnung

“Was soll ich werden?” Diese Frage stellen sich jedes Jahr viele Schüler, so auch in der Wartenbergschule Niederzimmern.

Aus diesem Grund besuchte am 23.04.2012 Frau Meisel vom Landesjugendverband Thüringen e.V. die Schule, um den Klassen 8a, 8b und 9 “Grüne Berufe” vorzustellen, die in der Landwirtschaft ausgebildet und gebraucht werden. „Schließlich wollen wir auch in Zukunft frische Produkte aus der Region auf unseren Tellern haben.“

Zu Beginn sahen die Schüler einen Film, der die Berufsbilder Landwirt, Tierwirt, Gärtner und Hauswirtshafter ausführlich darstellte. In einem folgenden Quiz war es von Vorteil, wenn man im Sach- und Heimatkundeunterricht aufgepasst hatte. So mussten zum Beispiel Antworten auf folgende Fragen gefunden werden:



Wie viele Getreidearten gibt es und wie sehen sie aus? Woher kommt eigentlich die Kartoffel und seit wann wird sie auch in Thüringen angebaut? Was ist der Hauptbestandteil der Milch?

Obwohl wir täglich mit diesen Produkten umgehen, war es nicht immer leicht, die richtige Antwort zu finden.

Zum Abschluss führte ein Mitarbeiter der Agrargenossenschaft Niederzimmern einen modernen Traktor vor, der sogar mit GPS ausgestattet ist. Der Traktor war so groß, dass man vier Stufen erklimmen musste, um ins Fahrerhaus zu gelangen. Das haben sich allerdings nur einige Mutige getraut.

Alles in allem waren es interessante und kurzweilige Unterrichtsstunden, die den Schülern für die Berufswahl in der Landwirtschaft hilfreiche Einblicke und Ideen gegeben haben.

K. Werner

Verein der Kinder- und Jugendförderung Grammetal e.V.

Kommende Veranstaltungen:

Zeltkirmes in Utzberg am 22.Juni- 24.Juni
Am 02.06. Spielplatz Einweihung in Utzberg

Initiativen des Vereines:

- ✓ Hüpfburg Vermietung für Kinderfeste, Kirmes u. andere Veranstaltungen
- ✓ **Boby-Car Rennen 2012 am 03.06.2012 in Bechstedtstraß**
Vor Anmeldung unter bcr.bescht@googlemail.com oder 0152/09450935

!!!!Achtung Terminänderung!!!!

- ✓ **2.Grammetallauf am 07.07.2012**
Start ab 10 Uhr am Sportplatz Isseroda. Nachmeldung und Empfang Startunterlagen ab 8 Uhr.
- ✓ Voranmeldung unter wenzlowski@gmx.de oder **0170/2935501**

Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda * Tel. / Fax 0 32 12 / 30 11 76 0 * <http://www.Grammetal.net> * Verein-KJFG@Grammetal.net

Allen Jubilaren

» Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute «

Bechstedtstraß

Hoyer, Hella zum 70. am 18.05.
Jabs, Elke zum 65. am 23.05.

Daasdorf a.B.

Laue, Otto zum 75. am 30.05.

Hopfgarten

Wächter, Dieter zum 70. am 21.05.
Knoll, Gerd zum 70. am 29.05.

Isseroda

Weinert, Lisa zum 80. am 21.05.
Haberbosch, Waltraud zum 65. am 27.05.

Mönchenholzhausen

Schröter, Günter zum 85. am 22.05.
Hase, Christel zum 65. am 30.05.

Mönchenholzhausen/Hayn

Schröter, Edith zum 75. am 23.05.
Himmelreich, Werner zum 80. am 30.05.

Nohra/OT Ulla

Kirchner, Maritta zum 65. am 22.05.

Nohra/OT Utzberg

Rudolph, Bernd zum 70. am 17.05.

Ehejubilare

zum 50-jährigen Ehejubiläum:

Dagmar und Bruno Paetz am 19.05. aus Obernissa

Renate und Gerhard Wagner, am 26.05. aus Sohnstedt

Rainer und Waltraud Lohse am 09.06. aus Nohra